

1273/J XXI.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Hubschraubereinsatz des Bundesheers für militärfremde, parteipolitische Zwecke auf Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung

Am 17. Juli 2000 stellte das Bundesministerium für Landesverteidigung, Luftabteilung, für denselben Tag ein Ansuchen an das Amt der Kärntner Landesregierung auf Ausnahmebewilligung gemäß Kärntner Nationalparkgesetz in Verbindung mit der Kärntner Nationalparkverordnung Hohe Tauern. Angeführter Zweck: Durchführung von Helikopterflügen des Bundesheers in der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern samt Außenlandungen im Sonderschutzgebiet Glockner - Pasterze für Personentransport zu Dreharbeiten.

Die tatsächlich am Abend des 17. Juli durchgeführten Flüge des Bundesheers dienten nicht der Herstellung von Flugaufnahmen, sondern vorrangig dem Transport von FPÖ - Landespolitikern, darunter des „einfachen Parteimitglieds“ LH Dr. Jörg Haider, und eines Filmteams zur Adlersruhe“ am Fuß des Glocknergipfels. Zweck war nicht das Herstellen von Flugaufnahmen zur Naturvermittlung, sondern das Herstellen von Schönwetteraufnahmen mit dem Landeshauptmann am Glocknergipfel. Diese wurden dann auch - mit dem Landeshauptmann und nicht dem Nationalpark als Inhalt - bei der medialen Inszenierung der Landesveranstaltung zum 200. Jubiläum der Glocknererstbesteigung am 28. Juli 2000 verwendet. Die Bilder wurden am 28. Juli im Wege des ORF weit verbreitet, unter anderem in Udine/Italien.

Mit Bescheid vom 18. Juli (also im nachhinein) wurde auf Weisung des Kärntner Landeshauptmannes die beantragte Ausnahmebewilligung erteilt. Die Ausnahmebewilligung stützt sich vom Sachverhalt her auf geplante „Flugaufnahmen im Nationalpark“, das mögliche öffentliche Interesse an deren medialer Wiedergabe als Methode der Naturvermittlung sowie auf das öffentliche Interesse des Landes Kärnten an der damit verbundenen Bekanntmachung der Nationalparkregion.

Ein Tatbestand „Filmaufnahmen“ oder „Politikertransport“ für die Bewilligung etwaiger Ausnahmen ist demgegenüber weder im Nationalparkgesetz noch in der Nationalparkverordnung vorgesehen.

Unter den Auflagen der Ausnahmebewilligung finden sich unter anderem die beiden Verpflichtungen, mit dem Grundbesitzer im Bereich der „Adlersruhe“ am Fuß des Glocknergipfels, das ist der Österreichische Alpenverein, im Fall von Außenlandungen das Einvernehmen herzustellen - was weder geschehen ist noch versucht wurde -, sowie die Überflüge auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken - was den Verzicht auf die Flüge bedeutet hätte und somit ebenfalls nicht befolgt wurde.

Laut Bescheidbegründung wurde der Kärntner Nationalparkbehörde seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung mitgeteilt, daß das Bundesheer die Weisung erhalten hätte, fünf Personen (darunter den Landeshauptmann von Kärnten) von Klagenfurt mit

Zwischenlandung auf der Franz - Josefs - Höhe auf die Adlersruhe zu fliegen, wobei explizit der Landeshauptmann von Kärnten als Bedarfsträger genannt wurde.

Gemäß Kärntner Nationalparkgesetz sowie Nationalparkverordnung Hohe Tauern ist in der vom gegenständlichen Ansuchen betroffenen Kernzone des Nationalparks die Durchführung von Außenlandungen und die Verwendung von Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 Meter Seehöhe zu „touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken“ verboten, wovon nur Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks des Nationalparks bewilligungspflichtig ausgenommen werden können. In Sonderschutzgebieten ist jeder Eingriff in Natur und Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verboten, wovon im Einzelfall Ausnahmen genehmigt werden können, sofern dies mit den mit der Unterschutzstellung verfolgten Zielen vereinbar ist. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die entsprechende Maßnahme die mit der Einrichtung des Nationalparks verfolgten Ziele weder abträglich beeinflusst noch gefährdet.

Gemäß Koalitionsübereinkommen vom Februar 2000 will die Bundesregierung

- + alles daran setzen, um die Leistungsfähigkeit des Bundesheers weiter anzuheben und den Stellenwert in der Gesellschaft zu stärken;
- + die budgetären Einsparungsziele überwiegend ausgabenseitig und unter Schwerpunktsetzung bei strukturellen Maßnahmen u.a. im Bereich der öffentlichen Verwaltung, die wirkungsorientierter und sparsamer gestaltet wird, erreichen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

#### **ANFRAGE:**

1. Mit welcher Begründung und auf welcher sachlichen Grundlage erteilt der Bundesminister für Landesverteidigung an das Bundesheer Weisungen zur Durchführung von Tätigkeiten, die zweckfremd sowie offenkundig parteipolitischer Natur sind?
2. Warum wurde in dieser Angelegenheit bescheidwidrig nicht das Einvernehmen mit dem Österreichischen Alpenverein als Grundbesitzer hergestellt?
3. Welche Kosten für die Republik sind durch die gegenständlichen Flüge des Bundesheers am Abend des 17. Juli 2000 entstanden?
4. Welchen Beitrag zur Erreichung der budgetären Zielsetzungen der Bundesregierung, insbesondere zur wirkungsorientierteren und sparsameren Gestaltung der öffentlichen Verwaltung, hat die Durchführung dieser Flüge zum Großglockner/Adlersruhe durch das Bundesheer geleistet?
5. Warum wurde der Transport nicht von Privatunternehmen durchgeführt?
6. Wie erklären Sie, daß im Gegensatz zur Unterstützung der Glocknerflüge vom 17. Juli 2000 wenig später in Tirol in einem Fall von Gefahr im Verzug (Felssturz am Eiblschrofen/Schwaz, dringliche geologische Begutachtung aus der Luft) ein Offizier Ihres Ministeriums den Einsatz des vor Ort stationierten und betriebsbereiten Bundesheerhubschraubers unter Verweis auf geeignete zivile Unternehmen ablehnte, weshalb der im öffentlichen Interesse nötige Flug erst mit stundenlanger Verzögerung - übrigens mit einem Hubschrauber des Innenministeriums - durchgeführt werden konnte?
7. Wie erklären Sie, daß Kadaverbergungen für die Almwirtschaft mit Bundesheerhubschraubern - laut Angaben Ihres Generaltruppeninspektors wegen eines nahezu erschöpften

Flugstundenkontingents - ebenfalls nicht mehr erfolgen, hier jedoch Gefahr in Verzug ein Ausnahmegrund ist?

8. Können Sie Medienberichte bestätigen, wonach Ihr Ministerium die Notwendigkeit der Glocknerflüge mit „Übungszwecken“ rechtfertigte, und können Sie den bzw. die Dienstgrade des bzw. der solcherart auszubildenden Hubschrauberpiloten nennen, zu deren Übung die Flüge gedient haben sollen?
9. Welchen Beitrag zur Erreichung der wirtschaftlichen Zielsetzungen der Bundesregierung im Hinblick auf Förderung der Klein- und Mittelbetriebe hat die Durchführung der Flüge zum Großglockner/Adlersruhe geleistet? Bitte beziffern Sie insbesondere den Kostenersatz, den Ihr Ministerium dem Landeshauptmann von Kärnten in Rechnung gestellt hat.
10. Welchen Beitrag hat der Hubschraubertransport von LH Dr. Jörg Haider und anderen FPÖ - Landespolitikern durch das Bundesheer zum Anheben der Leistungsfähigkeit des Bundesheers gemäß Koalitionsübereinkommen geleistet?
11. Welchen Beitrag hat der auf Weisung des Kärntner Landeshauptmannes entgegen der Sach- und Rechtslage bewilligte Hubschraubertransport von LH Dr. Jörg Haider und anderen FPÖ - Landespolitikern durch das Bundesheer unter Mißachtung von Auflagen zum Stärken des Stellenwerts des Bundesheers in der Gesellschaft gemäß Koalitionsübereinkommen geleistet?
12. Sehen Sie den Hubschraubertransport von LH Dr. Jörg Haider und anderen FPÖ - Landespolitikern durch das Bundesheer unter Mißachtung von Auflagen als Beitrag zum im Regierungsübereinkommen festgehaltenen Ziel der Koalition, im Bereich "Nationalpark" „die erfolgreiche Kooperation mit den Bundesländern fortzuführen“?